

Wasser

Die Deponie wurde im Zuge der Sanierung 2011 abgedichtet bzw. saniert und rekultiviert. Die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über geeignete Deckschichten, Gefälle der Oberfläche, die Ableitung in den ringförmig um die Deponie angelegten Entwässerungsgraben und die Zuführung in ein Regenrückhaltebecken. Von Dort wird das Oberflächenwasser gedrosselt über einen vorhandenen Graben in den städtischen Kanal abgeleitet. Dieses System wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

In den bestehenden Deponieaufbau oder die Oberflächenausbildung wird mit der Errichtung der PV-Anlage nicht eingegriffen. Für die Verankerung der Module sind Boden aufliegende Betonstreifenfundamente in Abständen von ca. 3m vorgesehen, die den Wasserabfluss nicht behindern. Technische Details hierzu sind im BP dargestellt.

Sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind von der Ausweisung nicht betroffen.

3.5 Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Sulzbach Rosenberg. Im Norden und Osten der Anlage schließen sich im weiteren Umfeld landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Da es sich bei der überplanten Fläche um die `Nachnutzung` einer sanierten Deponie handelt, sind Störungen bzw. Erschwernisse in Bezug auf die Zufahrten oder Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu erwarten.

Im Nordwesten schließt sich der Galgenberg mit Biotop- und Waldflächen an. Forstwirtschaftliche Interessen bleiben im Rahmen des Verfahrens ebenfalls unberührt. Mögliche Gefahren durch Baumfall aufgrund der nördlich angrenzenden Gehölzflächen (vgl. Stellungn. Forstamt v. 07.05.2012) werden vom Vorhabensträger in Kauf genommen.

III. Umweltbericht

1. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

Grundlage des Umweltberichts bildet die gemäß § 2 (4) BauGB verbindlich durchzuführende Umweltprüfung, die als Regelverfahren für Flächennutzungs- und Bebauungspläne umweltbezogene Prüfungen vorschreibt.

Eine ausführlichere Darstellung der Umweltbelange ist dem Bebauungsplan (Parallelverfahren) zu entnehmen.

1.1 Schutzgut Boden

Ursprüngliche Bodenverhältnisse

Das Gebiet nördlich der Stadt Sulzbach-Rosenberg wird geologisch durch Überlagerungen der Oberkreide auf Liegendem der oberen Malmtafel bestimmt.

Bei den Böden handelt es sich um anlehmige bis lehmige Sandböden, mittel- tiefgründig und z.T. podsolistig

Bestehende Situation

Ursprünglich wurde im Bereich der geplanten PV-Anlage Eisenerz- und Manganabbau betrieben (1953-1965). Im Anschluss daran, wurde das Gelände in den 60er und 70er Jahren des letzten Jhrds. zur Deponierung mineralischer Abfälle aus dem ehemaligen Stahlwerk Maxhütte genutzt. Somit handelt es sich bei der beanspruchten Fläche um eine negativ `vorbelastete` Fläche.

Nach der Insolvenz des Stahlwerkbetreibers Maxhütte ging das Gelände an den Freistaat Bayern über und wurde 2011 saniert und rekultiviert.

Im Rahmen der Planung zur Sanierung der Deponie wurden nach Auskunft des StBA Freistaat Bayern (vgl. Schreiben v. 11.05.2012) geotechnische Untersuchungen durchgeführt, die im Ergebnis nachweisen konnten, dass die Gefahr großer Setzungen und Sackungen im Bereich der ehemaligen Pinge ausgeschlossen werden können und aus der Sicht des staatl. Bauamtes und fachkundiger Ing.-Büros der Standort für die vorgesehene Errichtung der PV-Anlage geeignet ist (vgl. Ausführungen Kap. I.2.).

Geplantes Vorhaben

Zur Errichtung der geplanten PV-Anlage sind Veränderungen des Bodengefüges durch Auf- oder Abtrag auch zum Schutz des bestehenden Deponieaufbaus (Abdichtung) nicht vorgesehen.

Die Kabel werden oberirdisch geführt und die Verankerung der Module ist mit Boden aufliegenden Betonfundamenten geplant. Lediglich für die Verbindung zwischen den Reihen ist ein umlaufendes, Erdverlegtes Kabel erforderlich. Mit einer Tiefe von 30cm liegt dieses Kabel aber innerhalb des zulässiger Eingriffsbereiches von 50cm Tiefe, tangiert die Schutzschicht der Deponie nicht und entspricht den Vorgaben des LfU (vgl. Q.10).

Eine Bodenversiegelung im Bereich der PV-Module ist nicht vorgesehen. Trotz Überstellung mit breiten Modulkörpern (ca. 6,50m) in ca. 1,0m Reihenabstand und die einer geringen Höhe/ Bodenabstand der Module muss die Entwicklung einer extensiven Gras-Krautflur unter den Modulen sichergestellt werden (vgl. BP). Dadurch wird die Gefahr einer Bodenerosion vermieden.

In geringfügigem Umfang ist zur Errichtung der Transformatoranlage mit Wechselrichter außerhalb des Deponiegeländes eine Versiegelung unvermeidbar.

*Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben für das Schutzgut Boden von **geringer** Erheblichkeit ist.*

Die sonstigen Änderungen des FNP im Umfeld des Vorhabens haben auf das Schutzgut Boden keine negativen Auswirkungen.

1.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Da es sich bei dem Plangebiet um einen ehemaligen Deponiestandort handelt, ist das Gelände in Bezug auf das Schutzgut `Grundwasser` negativ vorbelastet. Die Deponie wurde in 2011 abgedichtet bzw. saniert. Verschlechterungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Wie bereits zuvor dargestellt, ist trotz dichter Überdachung nur eine geringe Bodenversiegelung (aufliegende Betonstreifenfundamente) sowie durch die Ansaat einer Gras-Krautflur auf der Fläche insgesamt keine deutliche Verschlechterung für das Grundwasser oder den Abfluss des Niederschlagswassers zu erwarten. Wie im Merkblatt des LfU für die Errichtung von PV-Anlagen auf ehemaligen Deponien vorgeschrieben (Q. 10) bleibt ein `aufstaufreier Abfluss des Niederschlagswassers` gewährleistet.

Wie bereits im Kap. Ver- und Entsorgung dargestellt, wird anfallendes Oberflächenwasser über die abgedichtete/sanierte Deponieoberfläche abgeleitet:

- Einleitung in umlaufendes Grabensystem
- Zuführung und Drosselung des Abflusses in Regenüberlaufbecken
- Einleitung in den städt. Kanal

Eine negative Veränderung der bestehenden Situation durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Weitere Oberflächengewässer sind im Umfeld der Anlage nicht vorhanden.

*Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben für das Schutzgut Wasser von **geringer Erheblichkeit** ist.*

Die sonstigen Änderungen des FNP im Umfeld des Vorhabens haben auf das Schutzgut Wasser keine negativen Auswirkungen.

1.3 Schutzgut Klima / Luft

Regionale Klimadaten:

Ø Lufttemperatur / Jahr	8 – 9° C
Ø Vegetationsperiode (mind. Temp. 5°C)	220 – 230 Tage
Ø Niederschlagsmenge	650 – 750 mm/Jahr

Kleinklimatisch betrachtet, kann die Kaltluft von den nördliche gelegenen, bewaldeten Hangbereichen ohne Behinderung abfließen. Die Luftströme werden durch die Solarmodule nicht behindert.

*Es ist daher insgesamt von einer **geringen Erheblichkeit** für das Schutzgut Klima / Luft auszugehen.*

Die sonstigen Änderungen des FNP im Umfeld des Vorhabens haben auf das Schutzgut Klima keine negativen Auswirkungen.

1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet ist als ehemaliger Deponiestandort als Lebensraum für Tier und Pflanzen negativ `vorbelastet`.

Die potentiell natürliche Vegetation auf dem Standort wäre ein Moos-Kiefernwald (vgl. Seibert, 1968) mit den Hauptarten Wald-Kiefer, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Eberesche.

Die nach der Sanierung des Geländes angelegte und extensiv gepflegte Gras-Krautflur wird unter den Solarmodulen wieder hergestellt und weiterhin extensiv gepflegt.

Für eine Minderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fläche durch die dichte Überstellung der Fläche mit Solarmodulen, wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (LRA Amberg-Sulzbach) ein ökologischer Ausgleichsfaktor von 0,6 bezogen auf die tatsächlich überbaute Fläche von 1,05ha festgelegt (vgl. Kap.IV Flächenbilanz).

Damit ist die Verschlechterung der ökologischen Wirksamkeit der sanierten Deponiefläche im Vergleich zu der geplanten Nachnutzung (Photovoltaikanlage) abgegolten.

Die extensive Gras-Krautflur schafft die Voraussetzung zur Entwicklung einer artenreichen Vegetationsstruktur, die gleichzeitig Lebensraum v.a. für viele Insektenarten bietet.

Die notwendige Einzäunung der Fläche bildet zwar eine Barriere für manche Tierarten – jedoch wird der Zaun ohne Sockel und mit 15cm Bodenfreiheit ausgebildet, um etwaige negative Auswirkungen zu minimieren und eine Durchlässigkeit v.a. für Reptilien, Kleinsäuger zu gewährleisten.

Die geplanten ökologischen Verbesserungsmaßnahmen im Umfeld der Anlage leisten zudem einen wesentlichen positiven Beitrag zur Biotopvernetzung und schaffen neuen Lebensraum v.a. für die Vogelwelt.

*Insgesamt betrachtet ist damit die Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere **gering**.*

Die sonstigen Änderungen des FNP im Umfeld des Vorhabens haben auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine negativen Auswirkungen.

Die Herausnahme der Grünfläche `Kleintierzucht` im Bereich der geschützten Biotophecken stellt eine positive Verbesserung dar.

1.5 Schutzgut Mensch (Erholung / Immissionen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Photovoltaikanlagen werden vorrangig durch die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht. Weiterhin können negative Auswirkungen durch die Zerschneidung von Erholungslandschaften oder Wanderwegen, durch die Reflexion der Sonnenstrahlung (Blendwirkung) oder durch Geräuschemissionen (Trafo, Wechselrichter) entstehen.

Das geplante Sondergebiet `Photovoltaik` liegt in keiner wertvollen Erholungslandschaft. Durch die vorherige langjährige Nutzung als Deponie für die Maxhütte ist das Gelände negativ `vorbelastet`, da es über Jahrzehnte nicht nutzbar war.

Die vorhandene Wegeverbindung vom Annabergweg zur Kleingartenanlage sowie der östliche Flurweg bleiben erhalten. Der vorhandene private Schotterweg um die sanierte Deponie ist derzeit nicht eingezäunt, aber eigentlich für die öffentliche Nutzung nicht zugelassen (s. Hinweistafeln `Betreten verboten`). Trotzdem wird der Weg als Wander- und Spazierweg rege genutzt. Um hier die Durchgängigkeit für Fußgänger auch weiterhin zu gewährleisten, wurde zwischen der Stadt Sulzbach und dem Eigentümer Freistaat Bayern / Immobilien Bayern die Vereinbarung getroffen, den Weg im Norden nicht in die Einzäunung von Depo-

nie / PV-Anlage einzuschließen. Somit wird vermieden, dass das `Gewohnheitsrecht` zur Nutzung der durchgängigen Wegeverbindung beeinträchtigt wird. Die Nutzung des Privatweges erfolgt weiterhin auf eigene Gefahr und eine Verkehrssicherungspflicht übernimmt der Eigentümer nicht. Die Stadt wird die Beschilderung übernehmen.

Die in 150m Entfernung südlich gelegenen Wohnsiedlungen werden durch vorhandene Baumhecken zum geplanten Sondergebiet hin wirksam abgeschirmt. Zusätzliche Eingrünungen der geplanten Anlage durch Bepflanzungen sind vorgesehen.

Die ältere Dauerkleingartenanlage ist bereits gut eingegrünt. Zur weiteren Abschirmung sind Eingrünungsmaßnahmen westlich der Anlage geplant (vgl. Kap. 3).

Eine negative Blendwirkung der Solarmodule auf angrenzende Siedlungen und die Autofahrer des Annabergweges durch die Solarmodule kann aufgrund der vorhandenen und geplanten Eingrünung der Anlage sowie der Höhe und Ausrichtung der Module ausgeschlossen werden.

Eine Lärmbelastung für die benachbarten Ortschaften kann ausgeschlossen werden. Die Lüfter / Ventilatorengeräusche der Transformatoranlage sind kaum wahrnehmbar und stehen zudem weit entfernt zur Kleingartenanlage oder Wohngebieten.

*Insgesamt betrachtet ist damit die Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch **gering**.*

Die sonstigen Änderungen des FNP im Umfeld des Vorhabens haben auf das Schutzgut Mensch keine negativen Auswirkungen. Eine Teilfläche des ursprünglich geplanten Bolzplatzes wird bereits als Kleingärten genutzt, der andere Teil liegt im Bereich der ehemaligen Deponie/geplanten PV-Anlage. Somit steht die Fläche für eine Nutzung als Bolzplatz nicht zur Verfügung.

1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Wie bereits vorab dargestellt, ist der von der Ausweisung betroffene Landschaftsraum durch den jahrelangen Deponiebetrieb bereits negativ vorbelastet.

Bedingt durch die topografische Lage - geringe Neigung bzw. Überhöhung der Fläche, Anschluss des Galgenberges im Norden und Nordosten sowie die bestehenden Grünstrukturen im Westen (Kleingärten) und Süden (Baumhecken) wird die Anlage von der Umgebung aus kaum wahrgenommen.

Wirksame Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage gegenüber den Kleingärten im Westen sowie der offenen Feldflur im Südosten, sollen negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zusätzlich minimieren.

Vollständig lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild allerdings nicht vermeiden.

Zur Veranschaulichung dienen die Abb. 7-11.

*Insgesamt betrachtet ist damit die Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild **mittelgering**.*

Die sonstigen Änderungen des FNP im Umfeld des Vorhabens haben auf das Schutzgut Landschaftsbild keine negativen Auswirkungen, da es sich durchgehend um Nutzungsansprüche handelt, die in der FNP-Änderung herausgenommen werden.

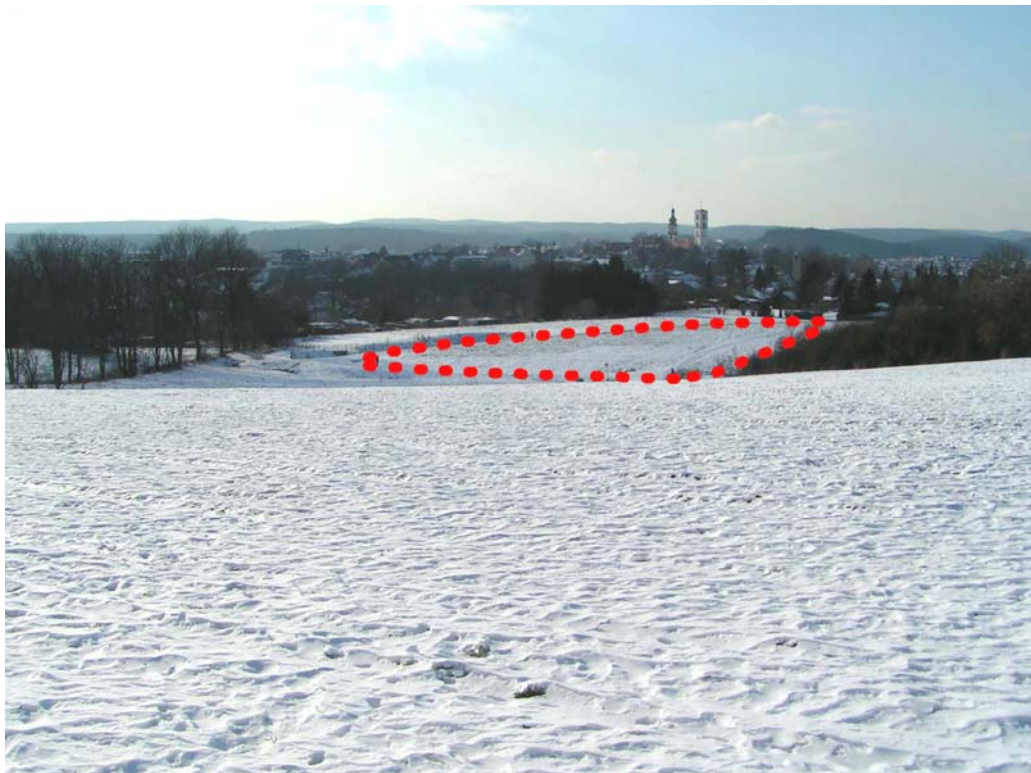


Abb. 7: Blick auf das Plangebiet von der Ackerflur im Osten oberhalb
hier sind ergänzende Heckenpflanzungen zur Eingrünung geplant



Abb. 8: Blick auf das Plangebiet von der bestehenden Zufahrt im Süden
hier sind ergänzende Maßnahmen zur Eingrünung (Streuobstwiese) geplant

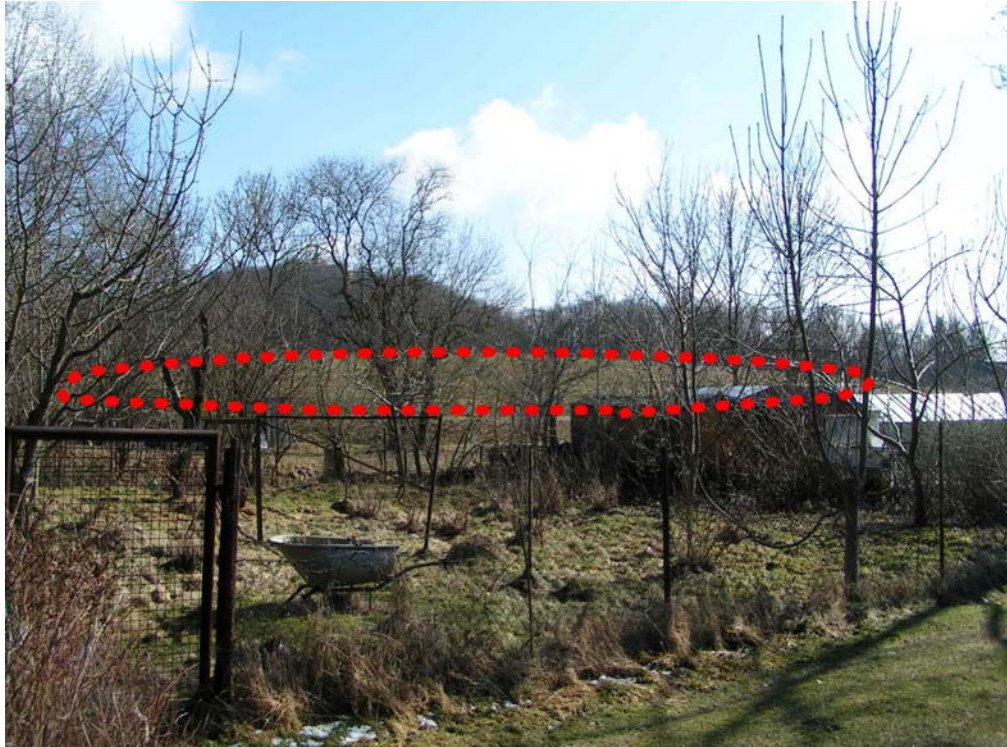


Abb. 9: Blick auf das Plangebiet von den westlich gelegenen Kleingärten
Gute Abschirmung durch Grünstrukturen vorhanden



Abb. 10: Blick 1 auf das Plangebiet vom Annabergweg / Allee / Wohngebiet südlich
Anlage gut abgeschirmt und kaum sichtbar



Abb. 11: Blick 2 auf das Plangebiet vom Annabergweg / Allee / Wohngebiet südlich
Gute Abschirmung - Anlage nicht sichtbar

1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Parallel zum etwa 150m südlich gelegen Annabergweg verläuft der denkmalgeschützte Kreuzweg mit Kastanienallee von 1754, der auf den Annaberg führt (amtl. Nr. D-3-71-151-8). Der Weg mit barocken Bildstöcken ist durch die begleitende Baumallee sowie die Baumhecken und Grünstrukturen nördlich des Annabergweges wirksam abgeschirmt.

Eine negative Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt betrachtet ist damit die Erheblichkeit für das Schutzgut Kultur-und Sachgüter gering.

Die sonstigen Änderungen des FNP im Umfeld des Vorhabens haben auf das Schutzgut Kultur-und Sachgüter keine negativen Auswirkungen.

1.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind von einer negativen Wirkung auf das Landschaftsbild indirekt auch für das Schutzgut Mensch (Erholungsnutzung) zu erwarten.

Zusätzliche Belastungen werden durch diese Wechselwirkung zwischen den Schützgütern innerhalb des Geltungsbereiches allerdings nicht verursacht.

2. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des Flächennutzungs- u. Landschaftsplanes (FNP) würde die sanierte und rekultivierte Deponie ohne die Überbauung mit Solarmodulen bestehen bleiben. Der wirksame FNP würde damit aber auch nicht tatsächlichen Nutzungsansprüchen gerecht.

Eventuelle Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Deponie wurden im Rahmen der Planung und Umsetzung der Sanierungsmassnahmen behandelt und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Die geplanten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich im Umfeld der PV-Anlage als positiver Beitrag zur Biotopvernetzung würden bei Nichtrealisierung des Vorhabens nicht umgesetzt.

Die Nutzungen im Umfeld würden nach wie vor im FNP dargestellt, obwohl sie heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Um negative Auswirkungen v. a. auf das Landschaftsbild weitestgehend zu minimieren, werden die bestehenden Grünstrukturen im Umfeld durch weitere Pflanzungen ergänzt. Damit wird die Anlage noch wirksamer abgeschirmt und in die Umgebung eingebunden.

3.2 Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfes wird die Arbeitshilfe zur Anwendung des Eingriffsregelung auf der Ebene des FNP herangezogen (StLMU). Gleichzeitig wurden im Hinblick auf die besondere Situation der `Nachnutzung` einer bereits bestehenden Eingriffsfläche (Deponie) Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Amberg-Sulzbach) getroffen.

Im Ergebnis wurde der erforderliche Ausgleichsbedarf auf 6.300 m² festgelegt (vgl. Flächenbilanz Kap. 5).

Die ökologischen Ausgleichsflächen werden im direkten Umfeld auf Teilflächen der Flurstücke:

803/6, 803/7, 803/8, 807, 812, 813 umgesetzt.

Bei den Flächen handelt es sich um Wiesenflächen (zum Teil extensiv).

Details zu den Maßnahmen sind im Bebauungs- und Grünordnungsplan (Parallelverfahren) dargestellt.

Die Maßnahmen leisten neben der Abschirmung und Einbindung der geplanten PV-Anlage einen positiven Beitrag zur Biotopvernetzung und bewirken für alle Umweltschutzgüter eine Verbesserung.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante PV-Anlage soll auf einer ehemaligen Deponie und damit auf einer negativ vorbelasteten Konversionsfläche errichtet werden. Somit handelt es sich bei dem Standort um eine vom LfU befürwortete Form der `Nachnutzung` von Deponien (`Flächenrecycling` - vgl. Q10). Die Deponie wurde 2011 saniert.

Der Abstand zu `geeigneten Siedlungseinheiten` ist mit ca. 150m sehr gering. Dazwischen befinden sich Dauerkleingärten, die intensiv genutzt werden und aufgrund der Überbauung mit Lauben Siedlungscharakter besitzen. Somit ist die Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten gewährleistet.

Die Prüfung alternativer Standorte ist demzufolge nicht erforderlich.

An dieser Stelle wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern als Grundbesitzer der Flächen des Plangebietes, diese für die Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dem Vorhabensträger verpachtet hat.

5. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichbedarfes wurde entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des FNP durchgeführt.

Einzelheiten zu möglichen Auswirkungen der Photovoltaikanlage bzw. technische Details werden auf der Ebene des Bebauungsplanes dargestellt.

6. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Negative Auswirkungen durch die geplante Flächennutzungsplanänderung sind in sehr geringfügigem Ausmaß auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Wirksame Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage werden auf der Ebene des B-Planes mit GO-Plan genauer definiert bzw. festgesetzt.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung / Umsetzung dieser Maßnahmen wird vom LRA Amberg-Sulzbach der Unteren Naturschutzbehörde überprüft.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist im wirksamen FNP als Grünfläche für `Dauerkleingärten`, `Bolzplatz`, als `Abbaufäche für Mangan` und `Bergschadensgebiet` sowie südlich als Grünfläche für `Kleintierzucht` ausgewiesen.

Tatsächlich wurde hier in den 60er und 70er Jahren des letzten Jhrds. nach Einstellung des Eisenerz- und Manganabbaus eine Deponie des ehemaligen Stahlwerkes Maxhütte betrieben. Der Deponiebetrieb wurde nach Insolvenz der Maxhütte eingestellt, die Flächen gingen an den Freistaat Bayern über und die Deponie wurde 2011 saniert und rekultiviert.

Bei der vorgesehenen Neuausweisung eines Sondergebietes `Photovoltaik` gem. § 11 BauNVO auf einer Teilfläche (ehemalige Deponie) von 1,6ha erfährt die Fläche lediglich eine ergänzende und zudem zeitlich begrenzte Nutzung (lt. LfU `Flächenrecycling`).

Wie im Umweltbericht dargestellt, ergeben sich aus dieser zusätzlichen Nutzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Geringfügige Veränderungen durch die Ausweisung sind lediglich für das Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden durch Maßnahmen zur Eingrünung minimiert, können aber nicht vollständig vermieden werden.

Im Umfeld der geplanten Anlage sind Anpassungen bzw. Änderungen des FNP aus Gründen der aktuellen Nutzungsansprüche erforderlich. So werden die folgenden Nutzungen herausgenommen:

Abbaufäche für Mangan => überlagernde Nutzung

Grünfläche `Kleintierzucht` => Bestandsnutzung wird nachrichtlich übernommen (Grünfläche `Kleingärten, Gehölzhecken Bayer. Biotopkartierung, Landwirtschaft)

Grünfläche `Bolzplatz` => Teilfläche Übernahme Bestandsnutzung (`Kleingärten`), Teilfläche Neuausweisung SO-Gebiet

Da es sich bei den Änderungen neben der behandelten SO-Gebietsausweisung ausschließlich um nachrichtliche Übernahmen der Bestandsnutzungen handelt, sind negative Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die weiteren FNP-Änderungen nicht zu erwarten. Ein ökologischer Ausgleich ist hier nicht zu erbringen.

SCHUTZGUT

Boden

Wasser

Tiere und Pflanzen

Klima

Mensch

Landschaftsbild

Kultur- und Sachgüter

ERHEBLICHKEIT

geringe Erheblichkeit

geringe Erheblichkeit

geringe Erheblichkeit

geringe Erheblichkeit

geringe Erheblichkeit

gering-mittlere Erheblichkeit

geringe Erheblichkeit

Die Summe aller Auswirkungen durch die geplante Ausweisung ist von geringer Erheblichkeit betrachtet man die Vorbelastung des Standortes und berücksichtigt man außerdem die wirksamen Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage.

IV. FLÄCHENBILANZ

Die nachfolgende Übersicht zeigt Flächenbilanz und Ermittlung ökologischer Ausgleichsflächen (nach Leitfaden StLMU 2003):

Flächenart	Flächen- größe	Kategorie	Typ	Ausgleichsfaktor
<p><u>SO-Gebiet `Photovoltaik` geplant :</u> (gem.§11 BauNVO) Teilflächen Flurnrn.: 803/5, 803, 803/6, 803/8, 808, 807, 809, 812, 813</p> <p><u>Bestand:</u> Sanierte Deponie</p> <p><u>Nutzungsart lt. wirksamen FNP:</u> Kleingärten / Bolzplatz (Grünflächen) Abbaufäche für Mangan Bergschadensgebiet</p>	1,64 ha	<p>I Gebiet von geringer-mittlerer Bedeutung (extensives Grünland, aber Vorbelastung)</p>	A Hoher Versiegelungsgrad	0,3 (in Abstimmung mit unterer Natur-schutzbehörde LRA Am-Su – Ansatz nur für tatsächlich überbauten Flächenanteil von 1,05ha)
<p>Ökologischer Ausgleichsbedarf: Ansatz tatsächlich überbauter Flächenanteil von 1,05ha</p>	1,05 ha			X 0,6
<p>Ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Lage innerhalb des Geltungsbereiches): Teilflächen der Flurnrn.: 803/6, 803/7, 803/8, 807, 812, 813</p>	0,63 ha			

V. QUELLENVERZEICHNIS

- 1 Baugesetzbuch: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1G v. 22.07.2011
- 2 Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie: Landesentwicklungsprogramm Bayern. München 2006.
- 3 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Hrsg.): Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6).
- 4 Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege.
- 5 Bayerisches Naturschutzgesetz: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur.
- 5 Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Der Umweltbericht in der Praxis. München 2006.
- 6 Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. München 2003.
- 7 Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: Planungshilfen für die Bauleitplanung Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. München o.J.
- 8 Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Freiflächen-Photovoltaikanlagen. München. Rundschreiben vom 19.11.2009.
- 9 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit : Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponien. München 23.12.2011
- 10 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)(Hrsg.): Photovoltaikanlagen auf (ehemaligen) Deponien, Augsburg 07/2010.